

GOZ - berechnungsfähige Material- und Laborkosten

Übersicht zur Berechnung von Material- und Laborkosten

GOZ-Nr.	Leistung	Material gemäß § 4 Abs. 3 GOZ	Material gemäß GOZ allgemeine Bestimmungen	Berechnung gemäß § 9 GOZ ZT Leistung
GOZ Teil C - Konservierende Leistungen und GOZ Teil D – Chirurgische Leistungen				
2250	Kinderkrone	<input checked="" type="checkbox"/> konfektionierte Krone		
2260	Provisorium (ohne Abformung)	<input checked="" type="checkbox"/> Konfektionsteil (Hülse)		<input checked="" type="checkbox"/> Umfangreiche Ausarbeitung
2270	Provisorium (mit Abformung)	<input checked="" type="checkbox"/> Konfektionsteil (Hülse)	<input checked="" type="checkbox"/> Abformmaterial	<input checked="" type="checkbox"/> Umfangreiche Ausarbeitung
2310 2320	Wiederherstellung Krone		<input checked="" type="checkbox"/> Abformmaterial	<input checked="" type="checkbox"/> Reparaturleistungen
2410	Aufbereitung Wurzelkanal		<input checked="" type="checkbox"/> Einmal-Nickel-Titan-Instrumente	
§ 6.1	Perforationsverschlüsse	<input checked="" type="checkbox"/> MTA		
3110 3120	Wurzelspitzenresektionen	<input checked="" type="checkbox"/> Apikale Stifte	<input checked="" type="checkbox"/> Knochenersatzmaterial <input checked="" type="checkbox"/> Material:	
3000 bis 3310	Alle chirurgischen Leistungen		<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Förderung der Blutgerinnung ▪ zur Förderung der Geweberegeneration (Membran, Proteine, usw.) ▪ zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen <input checked="" type="checkbox"/> atraumatisches Nahtmaterial <input checked="" type="checkbox"/> Einmal-Explantationsfräsen	

Materialkosten im Rahmen der Analogberechnung

Beispiel zu Variante 3: Kalkulation der Analogposition unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenze

Der **Verschluss einer Perforation bei weit offenem Apex oder bei via falsa/Apexifikation** ist gem. BZÄK eine analog zu berechnende Leistung. **Als vergleichbare Leistung kann gem. dem Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen die Position 2060 GOZ** (Einflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik) **angesehen werden.**

Die **GOZ** regelt in **§ 4 Absatz 3**, dass mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungs-material abgegolten sind.

Würde diese Regelung nun auf die analoge Berechnung gem. § 6.1 GOZ angewandt werden, könnte das meist sehr hochpreisige Material (z. B. MTA) nicht berechnet werden. **Da die Kosten für das Material aber beziehend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, können diese gesondert berechnet werden.**

Merksatz: Ist die Zumutbarkeitsgrenze überschritten, werden Material- und Laborkosten im Rahmen der Analogberechnung gesondert in Ansatz gebracht.



Einkauf von Materialien – Beispielrechnung Implantat

Beispielberechnung für Implantate mit Naturalrabatt

Implantat-Berechnung	Preis
10 Implantate á 245 €	2.450,-- €
1 Implantat Naturalrabatt (Wert: 245 €)	0,-- €
Gesamtkosten für 11 Implantate netto	2.450,-- €
zzgl. Versandkosten	5,50 €
Zwischensumme netto	2.455,50 €
zzgl. 7* % MWSt für Implantate	171,50 €
zzgl. 19 % MWSt für Versandkosten	1,05 €
Bezugspreis brutto für 11 Implantate = Kalkulationsbasis für Patientenkosten	2.628,05 €
abzgl. 3 % Skonto	78,84 €
Zahlbetrag für ZA	2,549,21 €
Preis pro Implantat (Bruttopreis / 11 Implantate)	238,91 €

Information zu Zolltarifbestimmung:

- Alle Teile, die der Implantatversorgung des Patienten dienen (also insbesondere die Implantat Schraube, die Verschlusschraube und der Einheilpfosten), werden zzgl. 7 % USt in Rechnung gestellt.
- Alle übrigen Materialien und Gegenstände, die nicht der direkten Implantatversorgung dienen (also insbesondere gelieferte chirurgische Instrumente und Artikel) sowie die Versandkosten, unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.



Materialberechnung im Zusammenhang mit Implantaten

Umsatzsteuerbetrachtung Implantate und implantologisches Zubehör

Implantate sind umsatzsteuerlich als Bestandteil der chirurgischen Leistung zu werten, welche umsatzsteuerbefreit ist.

Merksatz:

Alle Umsätze, die in der Ausübung der Zahnheilkunde erzielt werden, unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung. Die Einpflanzung des Zahnimplantats bzw. Einbringen von Ersatzmaterial in den Körper, zählt zur steuerfreien zahnärztlichen Leistung.

Beim Einkauf von Implantaten und dem entsprechenden Zubehör werden unterschiedliche Steuersätze im Bereich der Vorsteuer (Mehrwertsteuer) in Ansatz gebracht:



Materialien, die der chirurgischen Implantat Versorgung des Patienten dienen werden im Einkauf mit 7 % Umsatzsteuer berechnet.

Dies betrifft das Implantat selbst sowie die Verschluss- bzw. Einheitschraube.



Alle übrigen Materialien und Gegenstände, die nicht direkt der Implantat-Versorgung dienen, unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Dies betrifft z. B. chirurgische Instrumente und Artikel, Gingivaformer, Abdruckpfosten usw. Der Grund dafür ist, dass diese Teile umsatzsteuerrechtlich lediglich als „Hilfsgeschäft“ angesehen werden.

Kosmetische Leistungen – medizinisches Ziel oder nicht?

Abgrenzung von kosmetischen zu medizinischen Behandlungen

Bei den meisten Bleaching-Behandlungen steht kein therapeutisches Ziel, sondern eine rein kosmetischer Wunsch des Patienten im Vordergrund. In diesen Fällen ist die Umsatzsteuerpflicht gegeben.

Wenn aber ein intrakanaläres Bleaching zur Beseitigung einer behandlungsbedingten Zahnverdunkelung (z. B. nach endodontischer Behandlung) durchgeführt wird, so handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Leistung.

Der **Bundesfinanzgerichtshof** (BFH vom 19.03.2015-V R 60/14) entschieden, dass in diesem Fall das **Bleaching umsatzsteuerlich das Schicksal der Vorleistung (Endodontie) teilt. Somit ist das Bleaching Teil der Gesamtbehandlung. Daraus resultiert, dass diese Leistungen umsatzsteuerfrei ist. Dies muss in der Dokumentation klar und deutlich nachvollziehbar sein.**

Leistung	Umsatzsteuerpflichtig	Umsatzsteuerbefreit
Bleaching	<p>Kosmetischer Grund -> Patient stört die Zahnfarbe aus optischen Gründen</p>	<p>Medizinischer Grund -> Bleaching nach endodontischer Behandlung notwendig</p>

Hinweis zur Professionellen Zahnreinigung:

Umsätze aus der professionellen Zahnreinigung sind **umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen**, weil Sie zur zahnmedizinischen Prophylaxe gehören. (USTAE 4.14.4 (8a) S.1 - Finanzministerium Schleswig-Holstein 05.05.2015-VI 358)

